

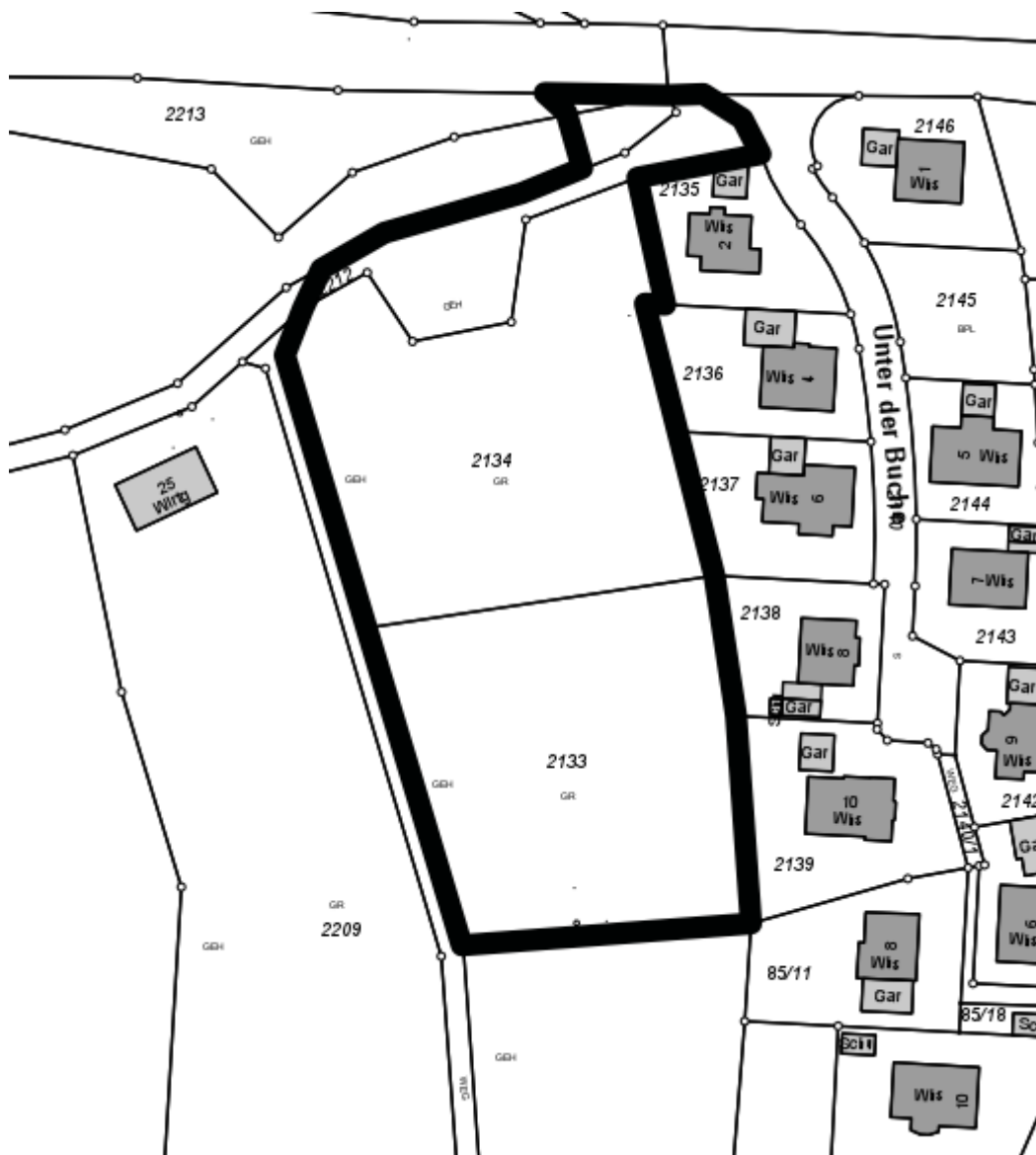
# Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs „Hinter der Buche“ in Hayingen-Ehestetten

Der Gemeinderat der Stadt Hayingen hat am 17.05.2018 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplanentwurf „Hinter der Buche“, Gemarkung Ehestetten, auszulegen.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für weitere Wohnbaumöglichkeiten für junge Familien im Stadtteil Ehestetten zu schaffen.

Maßgebend ist der Bebauungsplanentwurf vom 14.12.2017/17.05.2018, die planungsrechtlichen Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften sowie die Begründung.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes bezieht sich im Wesentlichen auf die im folgenden Ausschnitt aus der Flurkarte dargestellte Fläche:



Dieser Bebauungsplanentwurf wird mit Begründung und den wesentlich bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

**19. November 2018 bis einschließlich 19. Dezember 2018**

**(je einschließlich)** beim Bürgermeisteramt Hayingen, Marktstraße 1, **im Flur vor dem Zimmer 12**, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Am Montag – und Mittwochnachmittag ist zur Einsichtnahme am Eingang Marktstraße zu läuten. Zusätzlich können die Unterlagen im Internet unter [www.hayingen.de](http://www.hayingen.de) unter der Rubrik Bebauungspläne eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf beim Bürgermeisteramt Hayingen, Zimmer 12, schriftlich oder zur Niederschrift sowie per E-Mail: [info@hayingen.de](mailto:info@hayingen.de) vorgebracht werden (bitte vollständige Anschrift angeben).

Zum Thema Bodenschutz liegt insbesondere eine Stellungnahme des Landratsamts Reutlingen, des Regierungspräsidiums Freiburg, Regionalverband Neckar-Alb vor.

Zum Thema Wasserschutz liegt insbesondere eine Stellungnahme des Landratsamts Reutlingen vor.

Zum Thema Natur – und Landschaftsschutz liegen insbesondere Stellungnahmen des Landratsamts Reutlingen, des Regierungspräsidiums Tübingen und des Regionalverbands Neckar-Alb vor.

Zum Thema Artenschutz liegen insbesondere eine gutachterliche Bewertung und Stellungnahme des Landratsamts Reutlingen vor.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan nach § 13 b Baugesetzbuch unberücksichtigt bleiben.

Hayingen, den 06. November 2018

gez. Dorner

Bürgermeister